

Vorschlag des Jugendparlaments

19/VJ 0008

Verfasser:	Jugendparlament
Bezug-Nr.	
Vorlagen-Datum:	09.02.2023
Tagesdatum:	10.02.2023

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Beratungsstatus	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales				öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss				öffentlich
Stadtverordnetenversammlung				öffentlich

Betreff: Anhebung der Altersgrenze für die Jugendparlamentswahl

Text und Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Jugendparlamentes, die obere Altersgrenze für die Wählbarkeit ins Jugendparlament anzuheben und damit verbunden auch die Wahlberechtigung auszuweiten.

- A) Die Satzung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus vom 19.06.2019 in der zuletzt am 30.09.2021 beschlossenen Fassung wird folgendermaßen geändert:
- 1.) In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch „20. Lebensjahr“ ersetzt.
 - 2.) In § 3 Absatz 4 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch „20. Lebensjahr“ ersetzt.
 - 3.) In § 3 Absatz 5 wird die Angabe „Vollendung des 20. Lebensjahrs“ durch „Vollendung des 22. Lebensjahrs“ ersetzt.
- B) Die Wahlordnung für das Jugendparlament der Stadt Schwalbach am Taunus vom 19.06.2019 in der zuletzt am 01.07.2021 beschlossenen Fassung wird geändert, indem der § 6 Absatz 1 folgendermaßen neu gefasst wird:
- (1) „Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Wahlvorschläge tragen deren Vornamen oder gebräuchlichen Rufnamen als Kennwort und müssen von ihnen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sofern sie am Tag der Unterschrift noch minderjährig sind, ist zusätzlich die persönliche Unterschrift von mindestens einer/einem gesetzlichen Vertreter/in notwendig. Weitere Unterschriften von Unterstützern des Wahlvorschlages sind nicht erforderlich.“

Begründung:

Der erweiterte Altersrahmen von mindestens 13 und höchstens 19 Jahren am Wahltag schließt junge Erwachsene ein, weil man somit bis zum Alter von 21 im Jugendparlament tätig sein kann. Dadurch entsteht für eine größere Anzahl Jugendliche die Möglichkeit, sich für die Wahl ins Jugendparlament zu bewerben. Die Höchstgrenze orientiert sich am deutschen Jugendstrafrecht, in dem junge Erwachsene bis 21 Jahre bei bestimmten Faktoren als Jugendliche behandelt werden können.

Zudem können Jugendliche, die bereits Erfahrungen gesammelt haben, sich erneut zur Wahl aufstellen und somit ihre Erfahrungen weitergeben an Jüngere, die zum ersten Mal gewählt sind. Dadurch lernen Jugendliche von Jugendlichen und es entsteht unter anderem Beständigkeit, die größere (Wahlzeit-übergreifende) Projekte ermöglicht.

Ein Gegenargument gegen die Anhebung der Altersgrenze wäre die Spanne des Alters innerhalb des Jugendparlaments. Das Jugendparlament sieht hier die pädagogische Begleitung in der Verantwortung.

Die Wahlberechtigung muss der Altersregelung entsprechend angepasst werden.

Beispiele für Jugendparlamente, die ihre Anzahl Mitglieder nicht über eine Wahl in den Schulen sichern und dieselbe oder ähnliche Regelungen nutzen, sind Wiesbaden, Friedrichsdorf oder Bieberach.

Die maßgeblichen Formulierungen der bestehenden und der vorgeschlagenen neuen Fassungen werden hier in Form einer Synopse dargestellt (Änderungen sind hervorgehoben) :

Satzung	derzeitige Fassung	neue Fassung gemäß Vorschlag
§ 3 Abs. 3	Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 13. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Schwalbach am Taunus gemeldet sind.	Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 13. Lebensjahr aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Schwalbach am Taunus gemeldet sind.
§ 3 Abs. 4	Wählbar sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 13. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Schwalbach am Taunus gemeldet sind. Die §§ 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gelten entsprechend. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats können nicht Mitglied des Jugendparlaments sein.	Wählbar sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 13. Lebensjahr aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Schwalbach am Taunus gemeldet sind. Die §§ 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gelten entsprechend. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats können nicht Mitglied des Jugendparlaments sein.
§ 3 Abs. 5	Gewählte Jugendvertreter dürfen ihr Amt bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs ausüben.	Gewählte Jugendvertreter dürfen ihr Amt bis zur Vollendung des 22. Lebensjahrs ausüben.

Wahl- ordnung	derzeitige Fassung	neue Fassung gemäß Vorschlag
§ 6 Abs. 1	Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Wahlvorschläge tragen deren Vornamen oder gebräuchlichen Rufnamen als Kennwort und müssen von diesen selbst sowie von mindestens einer/einem gesetzlichen Vertreter/in persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Weitere Unterschriften von Unterstützern des Wahlvorschlages sind nicht erforderlich.	Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Wahlvorschläge tragen deren Vornamen oder gebräuchlichen Rufnamen als Kennwort und müssen von ihnen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sofern sie am Tag der Unterschrift noch minderjährig sind, ist zusätzlich die persönliche Unterschrift von mindestens einer/einem gesetzlichen Vertreter/in notwendig. Weitere Unterschriften von Unterstützern des Wahlvorschlages sind nicht erforderlich.

gez. Josefine Zehnter
Vorsitzende

Hinweis

Der Antrag liegt als unterschriebenes Original dem Büro der Stadtverordnetenversammlung vor.

Federführung:
Jugendparlament

Beteiligte Fachämter:
Ordnungsamt